

**Motion Peyer Ludwig und Mit. über die Schaffung eines Integrationsgesetzes (M 35)****Eröffnet: 10. September 2007; Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der Motion, die mit dem neuen Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, und mit der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) bereits berücksichtigt ist. In dieser Gesetzgebung wird der Integration ein bedeutender Stellenwert für eine erfolgreiche schweizerische Migrationspolitik beigemessen.

- *Chancengleichheit als Ziel*

Sowohl das neue AuG als auch die VIntA definieren die Chancengleichheit als Ziel.

- *Integration als hoheitliche Aufgabe*

Integrationspolitik ist eine staatliche Kernaufgabe, an der alle staatlichen Ebenen mitwirken, und zwar in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den Nichtregierungs- und den Ausländerorganisationen.

- *Integration als Querschnittsaufgabe*

Integrationsförderung ist primär Aufgabe der Regelstrukturen, d.h. namentlich des Schul- und Bildungswesens, der Institutionen der sozialen Sicherheit (Arbeitsvermittlung, arbeitsmarktliche Massnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe) und des Gesundheitswesens. Als Querschnittsaufgabe wird Integration von verschiedenen Verwaltungseinheiten wahrgenommen und geregelt.

- *Integration als gegenseitiger Prozess*

Integration ist ein Prozess, der sowohl Zugewanderte als auch die Aufnahmegesellschaft betrifft. Integrationspolitik beschränkt sich demnach nicht allein auf die ausländische Bevölkerung, sondern muss die Gesamtgesellschaft ansprechen und deren Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit fördern.

- *Förderung ab Zuzug*

Im Sinne des neuen Ausländergesetzes und der Integrationsverordnung sollen Zugewanderte möglichst früh angesprochen und je nach individuellen Bedürfnissen in Unterstützungsangebote (insbesondere Sprach- und Integrationskurse) vermittelt werden.

- *Klare Erwartungen an Migrantinnen und Migranten*

Das AuG (Art. 4) und die VIntA (Kap. 2) weisen ausdrücklich auf den Beitrag und die Pflichten von Migrantinnen und Migranten hin. Dem Spracherwerb und den Kenntnissen der hiesigen Normen und Regeln wird ein besonders hoher Stellenwert beigemessen.

Mit der neuen Ausländergesetzgebung wird die Integrationsarbeit somit auf eine solide Basis gestellt. Im kantonalen Recht sind Anpassungen und Ergänzungen zur Einführung des AuG in Bezug auf die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung der kantonalen Ansprechstelle Integration vorzunehmen. In diesem Rahmen sehen wir mit Zeithorizont 2010 und in Absprache mit den Gemeinden zudem vor, analog zu den kantonalen Ansprechstellen Integration auch kommunale Ansprechstellen Integration vorzuschlagen. Dies um die Integrationsarbeit zwischen den kantonalen Stellen und den Gemeinden besser koordinieren und aufeinander abstimmen zu können.

Darüber hinaus ist in Bezug auf die Integrationsartikel in der neuen Ausländergesetzgebung kein zusätzlicher Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene vorhanden.

Wie oben dargestellt sind die inhaltlichen Forderungen der Motion damit weitestgehend erfüllt. Zudem wurde ihnen in den vergangenen Jahren gestützt auf das Ausländer- und Integrationsleitbild bereits zu einem grossen Teil nachgelebt. Schweizweit herrscht beispielsweise ein Konsens über die Bedeutung des Spracherwerbs für die Integration und in Ihrem Rat wurden auch entsprechende Vorstösse behandelt.

Für die Einführung des neuen Instruments der Integrationsvereinbarung, mit dem Zugewanderte zur Teilnahme von Sprach- und Integrationskursen verpflichtet werden können, ist keine kantonale Regelung notwendig. Wie bereits angekündigt sehen wir vor, dieses Instrument im Kanton Luzern anzuwenden. Entsprechende Vorbereitungsarbeiten laufen und wir rechnen damit, die Integrationsvereinbarung schrittweise ab Mai 2008 einzusetzen.

Im Weiteren liegt die Hauptstossrichtung bei den Integrationsbemühungen darin, die Integration als Querschnittsthema zu verankern, das in praktisch allen Bereichen staatlichen Handelns Eingang findet: Bildung, Berufsbildung, Arbeitsvermittlung, arbeitsmarktliche Massnahmen, soziale Sicherheit, Gesundheit, Wohnen, Siedlungsentwicklung, Raumplanung und allgemein Zugang zu staatlichen Leistungen. Diese Stossrichtung kommt in der neuen Ausländergesetzgebung klar zum Ausdruck, sie findet ihren Niederschlag ebenfalls im Schwerpunktprogramm 2008-2011 des Bundesamts für Migration und ist den Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz vom 12. November 2004 zu den rechtlichen Integrationshemmnissen zu entnehmen. Daher steht die Schaffung eines Sondergesetzes nicht im Vordergrund. Zudem sollte die Regelungsdichte eher ab- als ausgebaut werden. Wir erachten es als sinnvoller, die Anliegen einer Querschnittsaufgabe direkt in die entsprechenden Spezialgesetze einzubringen, denn ein Gesetz für einen Querschnittsbereich beinhaltet die Gefahr, dass Redundanzen bzw. Widersprüche zu anderen Gesetzen geschaffen werden. Wesentlicher als ein Sondergesetz erscheint uns die Weiterentwicklung der kantonalen Strategie zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern auf allen Ebenen sowie des entsprechenden Massnahmenprogramms. Dabei verweisen wir auf das Integrationsleitbild (B 103 vom 21. August 2001).

Betreffend Finanzierung gehen wir nicht davon aus, dass die kommunale Integrationsarbeit mit kantonalen Mitteln finanziert wird. Von kantonalen Seite her stellen wir die Koordination und Beratung, die Grundlagenarbeit, die Unterstützung von einzelnen Projekten sowie die Ausarbeitung von übergreifenden Massnahmen wie beispielsweise einem kantonalen Sprachförderungskonzept zur Verfügung.

Gestützt auf diese Ausführungen sehen wir keine Notwendigkeit zur Schaffung eines kantonalen Integrationsgesetzes. Hingegen haben wir am 16. Oktober 2007 das Gesundheits- und Sozialdepartement beauftragt, ein Gesetz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vorzubereiten. Darin werden unter anderem die Themenbereiche Chancengerechtigkeit und Integration behandelt, jedoch in einem umfassenderen Sinne. Es geht um die soziale Integration der Gesamtgesellschaft, bei der die Migrantinnen und Migranten eine von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen darstellen. Dabei werden auch die entsprechenden Zuständigkeiten geregelt.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir die Schaffung eines speziellen Integrationsgesetzes für Immigranten ablehnen, dass wir aber bereit sind, auf die inhaltlichen Anliegen des Vorstosses bei der Weiterentwicklung unserer gesamtgesellschaftlichen Integrationsstrategie einzugehen und sie bei der Erarbeitung des Gesetzes zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts erneut zu prüfen. In diesem Sinn beantragen wir teilweise Erheblicherklärung als Postulat.